

Vereinsstatuten



Philatelistenverein
Rapperswil – Jona.

Statuten

des

Philatelistenverein Rapperswil - Jona

Gegründet 4. Dezember 1966

Name, Sitz und Zweck

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Philatelisten – Verein Rapperswil – Jona besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB und hat seinen Rechtsitz am Wohnort des Präsidenten.

Der Verein gehört als Sektion dem Verband schweizerischer Philatelisten Vereine an.

2. Zweck

Der Verein bezweckt, die Briefmarkensammlerinnen und Briefmarkensammler zu vereinen. Die Briefmarkenkunde zu pflegen, den Mitgliedern beim Aufbau der Sammlung zu beraten. Das Wissen und die Kenntnisse zu fördern.

Massnahmen, um diese Ziele zu erreichen, sind unter anderem:

- Monatliche Zusammenkünfte.
- Vorträge und Exkursionen.
- Durchführung von Börsen und Ausstellungen.
- Rundsendeverkehr und Auktionen.
- Förderung der Jugendphilatelie.
- Kurse für Jugendliche und Erwachsene.
- Führung einer Fachbibliothek.
- Warnungen vor Fälschern und Fälschungen.
- Schätzungen, Liquidationen von Sammlungen.

Mitgliedschaft

3. Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied werden natürliche Personen aufgenommen, die das 18. Altersjahr vollendet haben. Sie verpflichten sich zur Anerkennung und Einhaltung der Statuten und Reglemente des Vereins. Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

4. Veteranen

Veteranen sind Mitglieder, die dem Verein während 25 Jahren angehört haben. Sie erhalten das Veteranenabzeichen des Verbandes.

5. Doppelmitglieder

Als Doppelmitglieder werden Aktivmitglieder und Veteranen bezeichnet, die noch einer anderen Sektion des Verbandes Schweizerischer Philatelistenvereine als Mitglied angehören.

Sie bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

6. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitglieder können auf Beschluss der Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder der Philatelie besonders verdient gemacht haben.

7. Eintritt

Anmeldungen zur Mitgliedschaft in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Diese Anmeldung wird an der nächsten Vorstandssitzung zur Aufnahme vorgelegt. Eine allfällige Abweisung ist nicht zu begründen. Mit dem Beitritt zum Verein anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins.

8. Austritt

Ein freiwilliger Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich bis Ende November mitzuteilen.

9. Ausschluss

Mitglieder, die dem Verein schaden oder ihm zur Unehre gereichen, können auf Antrag des Vorstandes oder auf dessen Antrag durch Mehrheitsbeschluss an der Hauptversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an der nächsten Hauptversammlung zu.

Bleibt ein Mitglied mit der Bezahlung seiner Beiträge mehr als ein Jahr im Rückstand, kann seine Streichung durch Beschluss des Vorstandes erfolgen mit Rekursrecht an die Hauptversammlung.

10. Anrecht auf das Vereinsvermögen

Mit dem Austritt oder Ausschluss entfällt jegliches Anrecht auf das Vereinsvermögen, haftet jedoch dem Verein gegenüber für allfällige noch ausstehende Verbindlichkeiten.

11. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Veranstaltungen des Vereins zu besuchen
- Am Rundsendeverkehr, an Auktionen, Börsen, Ausstellungen teilzunehmen
- Die Fachbibliothek zu benützen
- Zu den Versammlungen und Zusammenkünften Bekannte mitzubringen
- Einsicht in die Mitgliederliste zu nehmen
- Seine Daten für die EDV-Erfassung dem Verein zu überlassen

12. Beitrag

Der Jahresbeitrag wird an der ordentlichen oder an einer ausserordentlichen Hauptversammlung festgelegt und in ersten Vierteljahr eingezogen. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Die im ersten Drittel des Jahres eintretenden Mitglieder bezahlen den vollen, die im zweiten Drittel eintretenden den halben und die im letzten Drittel eintretenden keinen Beitrag für das laufende Jahr.

Im Jahresbeitrag ist das Abonnement der Schweizerischen Briefmarkenzeitung, der Verbandsbeitrag und der Vereinsbeitrag enthalten.

13. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur mit einem Jahresbeitrag, der max. Fr. 100.- beträgt.

Organisation

14. Organe des Vereins

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Revisoren
-

15. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet jeweils nach Abschluss des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt statt und wird durch den Vorstand mit der vollständigen Traktandenliste einberufen.

Ausserordentliche Versammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder vom Vorstand einberufen.

Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn deren schriftliche Einladung mindestens 2 Wochen im voraus bekannt gegeben wurde.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher, an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht geheime Stimmabgabe verlangt wird.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Mitglieder die in irgend einer Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Die Versammlung wählt die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

Anträge von Mitglieder müssen bis 31. Dezember schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

Traktandenliste der Hauptversammlung

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Mutationen
4. Protokoll der letzten HV
5. Jahresberichte
6. Kassa und Revisorenbericht
7. Wahlen
8. Festlegung Tauschabende
9. Anträge der Mitglieder
10. Festsetzung Jahresbeitrag
11. Ehrungen
12. Allgemeine Umfrage

16. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und umfasst:

Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und Börsenobmann.

Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Die HV kann bei Bedarf weitere, zusätzliche Mitglieder wählen.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er sorgt für den Vollzug der Versammlungsbeschlüsse. Er vertritt den Verein nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen
Präsident oder Vizepräsident mit Aktuar kollektiv zu zweien.

Für das Kassawesen der Kassier alleine.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

17. Revisoren

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitglieder.
Ihr obliegt die alljährliche Überprüfung der Protokolle, der Kassaführung und des Rechnungsabschluss. Sie erstattet zuhanden der HV schriftlich Bericht und Antrag.
Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre mit Wiederwählbarkeit.

18. Statutenrevision

Die Revision der Statuten kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
Für die Revision ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

19. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 4/5 der an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über die Verwendung des Vereinsvermögen entscheidet die Hauptversammlung.

20. Rundsendeverein und Jugendgruppe

Für den Rundsendeverein und der Jugendgruppe bestehen besondere Statuten.

Die Vorstehende Statuten wurden an der Hauptver-sammlung vom 25. Januar 2003 beschlossen und ersetzen die bisherigen von 4. Dezember 1966.

8645 Jona, 25. Januar 2003.

Philatelisten – Verein Rapperswil – Jona.

Der Präsident:



Karl Graf

Der Kassier:



Hermann Bucher

